



Merkblatt Tierschutz

Schwanzkürzen bei Lämmern – was gilt ab dem 1. Februar 2025

Mit der revidierten Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) treten am 1. Februar 2025 neue Bestimmungen zum Schwanzkürzen bei Lämmern in Kraft.

Das vorliegende Merkblatt erläutert die Neuerungen.

Verbot des Eingriffs mit Übergangsfrist

Bisher war das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern ohne Schmerzausschaltung bis zum Alter von sieben Tagen erlaubt. In Zukunft gilt bei Schafen ein Coupierverbot, vgl. Art. 19 Abs. 2 TSchV. Dieses tritt am **1. Februar 2040** in Kraft.

Die Übergangsfrist von 15 Jahren gibt den Schafzuchtorganisationen die nötige Zeit, die Zucht von Schafen mit kürzeren Schwänzen voranzutreiben. Mit dieser Massnahme können die Risiken für die Tiergesundheit (u.a. Hautschäden durch kot- und harnverschmutzte, lange Schwänze) nachhaltig reduziert werden. Es versteht sich, dass je nach Situation weitere Managementmassnahmen zur Erhaltung der Gesundheit der Schafe zu treffen sind.

Belastungsmindernde Massnahmen während der Übergangsfrist

Während der Übergangsfrist dürfen die Schwänze von bis zu sieben Tage alten Lämmern weiterhin ohne Schmerzausschaltung durch fachkundige Personen gekürzt werden. Der Eingriff muss mittels **Gummiring-Ligatur** vorgenommen werden und der Schwanzstummel muss nach dem Kürzen **mindestens 15 Zentimeter** lang sein, vgl. Art. 225d Abs. 1 TSchV.

Eine Studie¹ der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) in Bayern hat gezeigt, dass Lämmer, deren Schwänze mit Gummiringen auf eine Länge von 15 Zentimetern gekürzt wurden, durch den Eingriff deutlich weniger belastet waren als Lämmer, deren Schwänze auf die übliche Länge von rund 7 Zentimetern gekürzt wurden. Die geringere Belastung spiegelte sich in den Cortisolwerten und im Ausdrucksverhalten der Lämmer wider. Gleichzeitig wurde bei den Tieren mit auf 15 Zentimeter gekürzten Schwänzen keine stärkere Verschmutzung des Hinterteils festgestellt.

Wer ist fachkundig?

Die Tierschutzverordnung legt fest, dass Personen, die unter *kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen*, als fachkundig gelten, vgl. Art. 15 Abs. 3 TSchV.

Damit diesen Anforderungen umfassend Rechnung getragen wird, sollen sich Personen, die Schwänze bei Lämmern kürzen wollen, von einer Tierärztin oder einem Tierarzt instruieren lassen.

¹ Götz, K.U., Mendel, C., Gayer, E (2023): [Abschlussbericht Schwanzkupieren bei Lämmern](#)

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1)

Art. 15 Ausnahmen von der Schmerzausschaltungspflicht

³ Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig ausüben.

Art. 19 Verbotene Handlungen bei Schafen und Ziegen

² Bei Schafen ist zusätzlich das Kürzen des Schwanzes verboten.

Art. 225d Übergangsbestimmungen

¹ In Abweichung von Artikel 19 Absatz 2 darf bis zum 31. Januar 2040 durch fachkundige Personen nach Artikel 15 Absatz 3 bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen der Schwanz ohne Schmerzausschaltung mittels Gummiring-Ligatur auf mindestens 15 cm Länge gekürzt werden.

27. Januar 2025